

Nachrichten | Register für Jahresabschlüsse

Im Oktober 2013 hat der Nationalrat der SR eine Novelle des Rechnungslegungsgesetzes verabschiedet. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehören die Bestimmungen über das Register für Jahresabschlüsse (www.registeruz.sk).



Einleitung

Das Register für Jahresabschlüsse wurde durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 547/2011 GesSlg. mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2012 eingeführt. In dem Register für Jahresabschlüsse sollten ursprünglich die Jahresabschlüsse hinterlegt werden, die zum 31. Dezember 2012 erstellt wurden. Durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 440/2012 GesSlg. wurde die Pflicht zur Hinterlegung der Jahresabschlüsse in dem Register für Jahresabschlüsse um ein Jahr aufgeschoben und in dem Register werden die Jahresabschlüsse hinterlegt, die zum 31. Dezember 2013 und zu einem späteren Datum erstellt werden.

Durch die Novelle vom Oktober 2013 wurden die ursprünglichen Bestimmungen novelliert bzw. neue Bestimmungen bezüglich des Registers für Jahresabschlüsse (RJA oder Register) eingeführt.

Ab dem Jahr 2014 erlischt den Buchführungseinheiten nicht

die Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses in die Urkundensammlung des Handelsregisters. Diese Pflicht wird jedoch durch die Hinterlegung des Jahresabschlusses in dem RJA erfüllt, das anschließend dessen Hinterlegung in die Urkundensammlung des Handelsregisters sicherstellen wird.

Es erlischt die Pflicht zur Offenlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Information über das Urteil des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss im Obchodny vestnik (Handelsamtsblatt).

In diesen Nachrichten führen wir die wichtigsten Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zum RJA sowie die Pflichten auf, die den Buchführungseinheiten bezüglich der Hinterlegung der Jahresabschlüsse und anderer Dokumente in dem RJA auferlegt werden.

Gliederung des Registers für Jahresabschlüsse

Das Register wird in einen **öffentlichen Teil** und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert (§ 23 Abs. 6).

In den öffentlichen Teil werden die folgenden Dokumente hinterlegt (siehe unten):

- von einer Buchführungseinheit, die den Einzelabschluss gemäß IFRS/EU erstellt, außer
 - * der Zweigstelle einer Auslandsbank
 - * der Zweigstelle einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft
 - * der Zweigstelle eines ausländischen Versicherungsunternehmens
 - * der Zweigstelle eines ausländischen Rückversicherungsunternehmens
 - * der Zweigstelle einer ausländischen Finanzinstitution
- von einer Buchführungseinheit, die den konsolidierten Abschluss gemäß dem § 22 des Rechnungslegungsgesetzes erstellt
- von einer Handelsgesellschaft
- von einer Genossenschaft
- von einem Staatsunternehmen

- von einem Subjekt der öffentlichen Verwaltung
- von einer anderen Buchführungseinheit, wenn durch eine Sondervorschrift festgelegt wird, dass die Dokumente (siehe unten) dieser Personen öffentlich zugänglich sein sollen (der Hinweis ist auf das Bankengesetz).

Der Registerverwalter hat die Dokumente im öffentlichen Teil des Registers mittels einer Webseite in elektronischer Form, so wie sie von der Buchführungseinheit hinterlegt wurden, an alle Personen gebührenfrei zugänglich zu machen.

In den **nicht öffentlichen Teil** werden die folgenden Dokumente hinterlegt (siehe unten):

- von natürlichen Personen als Unternehmer
- von Kirchen und Religionsgemeinschaften
- von Bürgervereinigungen
- von Interessensvereinigungen der juristischen Personen
- von Gemeinschaften der Eigentümer von Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen
- von Berufskammern
- von einer Zweigstelle einer Auslandsbank
- von einer Zweigstelle einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft
- von einer Zweigstelle eines ausländischen Versicherungsunternehmens
- von einer Zweigstelle eines ausländischen Rückversicherungsunternehmens
- von einer Zweigstelle einer ausländischen Finanzinstitution.

Die Gewährung von Informationen, die im nicht öffentlichen Teil des RJA hinterlegt werden, unterliegt nicht der Offenlegung im Sinne des Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen.

Die Dokumente werden nur an die folgenden Subjekte zugänglich gemacht:

- an die Buchführungseinheit, die sie betreffen
- an die Nationalbank der Slowakei

- an die Subjekte der öffentlichen Verwaltung für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

Dokumente, die in dem RJA hinterlegt werden

In dem Register werden hinterlegt (§ 23 Abs. 2):

- a) ordentliche Einzelabschlüsse
- b) außerordentliche Einzelabschlüsse
- c) ordentliche konsolidierte Abschlüsse
- d) außerordentliche konsolidierte Abschlüsse
- e) zusammenfassende Abschlüsse der öffentlichen Verwaltung
- f) Ausweise von ausgewählten Angaben aus Jahresabschlüssen i.S.d. §§ 17a und 22
- g) Prüfungsberichte
- h) Einzeljahresberichte
- i) konsolidierte Jahresberichte
- j) Jahresfinanzberichte gemäß einer Sondervorschrift (z.B. Jahresbericht eines Wertpapieremittenten gemäß dem § 34 des Gesetzes Nr. 429/2002 GesSlg. über die Wertpapierbörse).

Zwischenabschlüsse werden nicht in dem RJA hinterlegt.

Hinterlegung der Dokumente in dem RJA

Die Dokumente i.S.d. § 23 Abs. 2 werden in elektronischer Form oder in der Urkundenform hinterlegt (§ 23a Abs. 1). Einige Dokumente werden obligatorisch in elektronischer Form hinterlegt und bei einigen Dokumenten können die Buchführungseinheiten wählen, ob diese in elektronischer Form oder in Urkundenform hinterlegt werden.

Die folgenden Dokumente werden **von allen** Buchführungseinheiten **obligatorisch in elektronischer Form** hinterlegt:

- Dokumente genannt im § 23 Abs. 2 Buchst. c) bis i):
 - c) ordentliche konsolidierte Abschlüsse
 - d) außerordentliche konsolidierte Abschlüsse
 - e) zusammenfassende Abschlüsse der öffentlichen Verwaltung
 - f) Ausweise von ausgewählten Angaben aus Jahresabschlüssen i.S.d. §§ 17a und 22

- g) Prüfungsberichte
 - h) Einzeljahresberichte
 - i) konsolidierte Jahresberichte
- Dokumente, bei denen sich die Buchführungseinheit entschieden hat, diese in einer Fremdsprache zu hinterlegen.

In **elektronischer Form** werden **obligatorisch** die im § 23 Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Dokumente hinterlegt, d.h.

- a) ordentliche Einzelabschlüsse
 - b) außerordentliche Einzelabschlüsse
- von Buchführungseinheiten, die verpflichtet sind, die Eingaben durch elektronische Mittel an die Finanzverwaltung zuzustellen (§ 14 der Steuerordnung), MwSt.-Zahler
 - von Buchführungseinheiten, die gemäß IFRS/EU vorgehen
 - vom Garantiefond für Investitionen
 - vom Einlagenschutzfond
 - von Krankenkassen.

Sonstige Buchführungseinheiten können ihre

- a) ordentliche Einzelabschlüsse
- b) außerordentliche Einzelabschlüsse

in elektronischer Form oder in Urkundenform hinterlegen.

Ein übersichtliches Verzeichnis finden Sie in der Anlage zu diesem Alert.

Fristen zur Hinterlegung der Dokumente in dem RJA

Die Übersicht der Fristen finden Sie in der Anlage zu diesem Alert.

Offenlegung der Jahresabschlüsse, Jahresberichte und Prüfungsberichte

Der bisherige § 21, der die Offenlegung geregelt hat, wird gestrichen und es wird der neue § 23d eingeführt.

Gemäß dem § 23d gilt als Offenlegung die Hinterlegung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes in dem RJA (§ 23 bis 23c).

Durch die Zustellung der Dokumente und Mitteilungen (i.S.d. § 23 Abs.2 und § 23a Abs. 4)

- an die Steuerbehörde oder
- an die elektronische Einlaufstelle (diese wird von der Finanzdirektion betrieben, § 23b Abs. 3) oder

- durch die Staatskasse (Subjekte der öffentlichen Verwaltung)

hat die Buchführungseinheit **die Pflicht** zur Hinterlegung und Offenlegung der Dokumente und der Mitteilung **erfüllt**.

Offenlegung auf der Webseite

Gemäß dem § 23d ods. 5, legen die Buchführungseinheiten, die ihren Einzelabschluss nach IFRS/EU erstellen, eine Information über die Hinterlegung ihres Einzelabschlusses im Register mindestens während eines Jahres auf ihrer Webseite offen.

Mindestens für ein Jahr haben sie auch den vollständigen Einzelabschluss in demselben Umfang und innerhalb derselben Frist, wie er im Register hinterlegt wird, auf ihrer Webseite offenzulegen.

Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf die Zweigstelle einer Auslandsbank, Zweigstelle einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft, Zweigstelle eines ausländischen Versicherungsunternehmens, Zweigstelle eines ausländischen Rückversicherungsunternehmens, Zweigstelle einer ausländischen Finanzinstitution.

Buchführungseinheiten, die nicht verpflichtet sind, Dokumente in dem RJA zu hinterlegen

Keine Pflicht zur Hinterlegung der Dokumente (i.S.d. § 23 Abs. 2) in dem RJA haben (§ 23a Abs.2):

- der Slowakische Informationsdienst
- eine Buchführungseinheit, die nicht zu Unternehmenszwecken gegründet oder errichtet wurde, außer eines Subjektes der öffentlichen Verwaltung,

* wenn sie nicht verpflichtet ist, die Steuererklärung vorzulegen oder

* wenn sie nicht verpflichtet ist, den Jahresabschluss gemäß einer Sondervorschrift von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (z.B. Gesetz über Non-Profit-Organisationen, Gesetz über Nicht-Investmentfonds), oder

* wenn ihr die Pflicht zur Hinterlegung der Dokumente nicht durch eine Sondervorschrift festgelegt wird (z.B. Gesetz über Non-Profit-Organisationen, Gesetz über Nicht-Investmentfonds, Gesetz über Stiftungen).

Hinterlegung in die Urkundensammlung des Handelsregisters

Eine Buchführungseinheit, die aufgrund einer Befreiung auf der Zwischenstufe der Gruppe keinen konsolidierten Abschluss erstellt (§ 22 Abs. 8) hat, ist verpflichtet in die **Urkundensammlung des Handelsregisters**:

- den konsolidierten Abschluss
- den Prüfungsbericht
- den konsolidierten Jahresbericht

der Mutterbuchführungseinheit, in deren konsolidierten Kreis diese Buchführungseinheit und alle ihre Tochterbuchführungseinheiten einzubeziehen.

Die Frist zur Hinterlegung ist innerhalb eines Jahres ab dem Ende der Buchungsperiode.

Diese Dokumente werde also nicht in dem Register für Jahresabschlüsse oder bei der Steuerbehörde sondern direkt in die Urkundensammlung des Handelsregisters hinterlegt (§ 23d Abs. 4).

Wirksamkeit der Bestimmungen über RJA

Die Bestimmungen betreffend des Registers für Jahresabschlüsse treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

D.h., dass in dem RJA die zum **31. Dezember 2013 und später** erstellten

- Jahresabschlüsse
- Jahresberichte hinterlegt werden.

Ab dem Jahr 2014 erlischt den Handelsgesellschaften die Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses in die Urkundensammlung des Handelsregisters sowie zur Offenlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Obchodný vestník (Handelsamtsblatt). Gemäß den Übergangsbestimmungen im § 39j, wenn die Buchführungseinheiten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in Obchodný vestník (Handelsamtsblatt) **verzögert** nach dem 1. Januar 2014 hinterlegen, wobei

- es sich um die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für die spätestens zum 31. Dezember 2008 endenden Buchungsperioden handelt, haben sie noch nach den zum 31. Dezember 2013 gültigen Vorschriften, d.h. noch nach den alten Vorschriften (im Obchodný vestník) vorzugehen,
- es sich um die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für die im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 endenden Buchungsperioden handelt, haben sie bereits gemäß dem § 23b des Gesetzes, d.h. bereits nach den neuen Vorschriften (im RJA) vorzugehen.

Kontakt

Richard Farkaš, Partner Audit, Accounting Advisory

+421 (0)2 59 98 41 11
rfarkas@kpmg.sk

Andrea Šikulová, Senior Manager Accounting Advisory

+421 (0)2 59 98 44 12
asikulova@kpmg.sk

KPMG Slovensko spol. s r.o.

Dvořákovo nábrežie 10
811 02 Bratislava
skmarketing@kpmg.sk.

www.kpmg.sk

Anlage zu den Nachrichten

Register für Jahresabschlüsse (RJA)

Dokumente, die in dem RJA hinterlegt werden	Elektronische Form (§ 23a Abs. 2)	Urkundenform (§ 23a Abs. 2)	Hinterlegungsfristen
Ordentlicher und außerordentlicher Einzelabschluss	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Buchführungseinheiten, die verpflichtet sind, die Angaben durch elektronische Mittel an die Finanzverwaltung zuzustellen (§ 14 der Steuerordnung), MwSt.-Zahler Buchführungseinheiten, die gemäß IFRS/EU vorgehen Garantionsfond der Investitionen Einlagenschutzfond Krankenkassen <p>Freiwillig (= Wahlrecht; sie können wählen, ob in elektronischer Form oder in Urkundenform):</p> <ul style="list-style-type: none"> sonstige Buchführungseinheiten (§ 23a Abs. 2) 	<p>Freiwillig (= Wahlrecht; sie können wählen, ob in elektronischer Form oder in Urkundenform):</p> <p>Sonstige Buchführungseinheiten (§ 23a Abs. 2)</p>	<p>Innerhalb von 6 Monaten ab dem Bilanzstichtag, sofern durch eine Sondervorschrift nichts anderes festgelegt wird (z.B. durch das Einkommensteuergesetz werden 3 Monate ab dem Ende der Buchungsperiode festgelegt). (§ 23a Abs. 3)</p> <p>Wenn von der Gesellschafterversammlung der noch nicht festgestellte Jahresabschluss hinterlegt wird, ist es anzugeben, dass der nicht festgestellte Jahresabschluss hinterlegt wird. Die Mitteilung über das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses wird in dem RJA nachträglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Feststellung hinterlegt. (§ 23a Abs. 4)</p> <p>Wenn die Buchführungseinheit nach der Hinterlegung des Jahresabschlusses im RJA die Bücher i.S.d. § 16 Abs. 10 des Rechnungslegungsgesetzes eröffnet hat, hat sie den neuen festgestellten Jahresabschluss ohne unnötigen Verzug spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dessen Feststellung in dem RJA zu hinterlegen. (§ 23a Abs. 6)</p>
Ordentlicher und außerordentlicher konsolidierter Abschluss erstellt gemäß den §§ 22 und 22a des Rechnungslegungsgesetzes	✓	✗	<p>Innerhalb eines Jahres ab der Beendigung der Buchungsperiode. (§ 23a Abs. 3)</p> <p>Wenn die Buchführungseinheit nach der Hinterlegung des Jahresabschlusses im RJA die Bücher i.S.d. § 16 Abs. 10 des Rechnungslegungsgesetzes eröffnet hat, hat sie den neuen konsolidierten Jahresabschluss ohne unnötigen Verzug (§ 23a Abs. 6)</p>
Prüfungsbericht (Prüfung gemäß den §§ 19, 22 und 22a des Rechnungslegungsgesetzes)	✓	✗	<p>Über die Prüfung des Einzelabschlusses: Innerhalb von 6 Monaten ab dem Bilanzstichtag, gemeinsam mit dem Jahresabschluss. (§ 23a Abs. 3 und 5).</p> <p>Über die Prüfung des konsolidierten Abschlusses: innerhalb eines Jahres ab der Beendigung der Buchungsperiode, gemeinsam mit dem Jahresabschluss. (§ 23a Abs. 3 und 5)</p>

Anlage zu den Nachrichten

Register für Jahresabschlüsse (RJA)

Dokumente, die in dem RJA hinterlegt werden	Elektronische Form (§ 23a Abs. 2)	Urkundenform (§ 23a Abs. 2)	Hinterlegungsfristen
Prüfungsbericht (Prüfung gemäß den §§ 19, 22 und 22a des Rechnungslegungsgesetzes)	✓	✗	Wenn der Jahresabschluss der Buchführungseinheit innerhalb der Frist i.S.d. Abs. 3 nicht geprüft wurde, hat sie anzugeben, dass sie den nicht geprüften Jahresabschluss hinterlegt. Sie hat den Prüfungsbericht nachträglich, spätestens innerhalb eines Jahres ab der Beendigung der Buchungsperiode, für welche der Jahresabschluss erstellt wird, in dem RJA zu hinterlegen. (§ 23a Abs. 5)
Einzeljahresbericht (ordentlicher und außerordentlicher)	✓	✗	Innerhalb eines Jahres ab der Beendigung der Buchungsperiode, für welche der Jahresbericht erstellt wird, sofern durch eine Sondervorschrift nichts anderes festgelegt wird (z.B. Gesetz über Nicht-Investmentfonds, Gesetz über Stiftungen u.a.). (§ 23a Abs. 7) Wenn die Buchführungseinheit nach der Hinterlegung des Jahresberichtes im RJA den Inhalt des Jahresberichtes ändert, hat sie den neuen Jahresbericht ohne unnötigen Verzug in dem RJA zu hinterlegen. (§ 23a Abs. 6)
Konsolidierter Jahresbericht (ordentlicher und außerordentlicher)	✓	✗	Innerhalb eines Jahres ab der Beendigung der Buchungsperiode, für welche der Jahresbericht erstellt wird. (§ 23a Abs. 7) Wenn die Buchführungseinheit nach der Hinterlegung des Jahresberichtes im RJA den Inhalt des Jahresberichtes ändert, hat sie den neuen Jahresbericht ohne unnötigen Verzug in dem RJA zu hinterlegen. (§ 23a Abs. 7)
Ausweise von ausgewählten Angaben aus Jahresabschlüssen i.S.d. §§ 17a und 22 des Gesetzes	✓	✗	Die Fristen werden durch entsprechende Maßnahmen festgesetzt.